

**Satzung der Gemeinde Vollersode über die
Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen
Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen
Stand: Neufassung 2018**

Auf Grund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Vollersode in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstaufalles nach Maßgabe der in dieser Satzung genannten Höchstbeträge. Bei Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten. Auslagen sind die baren Ausgaben, die der/dem Ratsfrau/Ratsherrn unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen. Der Verdienstaufall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt.

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die Mitglieder der Vertretungen für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats genötigt sind.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Übt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so entfällt sie vom Beginn des dritten Monats an. In diesem Falle erhält von diesem Zeitpunkt an der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung. Bei Sitzverlust (§ 52 NKomVG) oder wenn das Mandat ruht (§ 53 NKomVG), so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Ein Kostenersatz ist nur für solche Fahrten zulässig, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Vertretung mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat. Reisekosten für genehmigte Dienstfahrten einer Ratsfrau/eines Ratsherrn außerhalb der Gemeinde sind jedoch nach § 5 dieser Satzung zu zahlen.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 36,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Gemeinde (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen etc.), mit denen sie von der Gemeinde beauftragt worden sind, von Euro 18,00 je Sitzung bzw. Veranstaltung.
Für repräsentative Termine (z.B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (mit der/dem Bürgermeister/in) wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, denen die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro. Die Ratsfrauen und Ratsherren, die zugleich Ratsfrau/Ratsherr der Samtgemeinde Hambergen sind, erhalten die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal.
- (4) Voraussetzung für die Entschädigung der Fraktionssitzungen ist eine ordnungsgemäße Einladung durch den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (6) Am Tage einer Ratssitzung werden für Sitzungen des Verwaltungsausschusses, die während einer Ratssitzung stattfinden, keine besonderen Entschädigungen gezahlt. Diese Sitzungszeiten des Verwaltungsausschusses werden für den Verdienstausfall/häuslicher oder beruflicher Nachteil mitgerechnet.
- (7) Lässt sich während eines Sitzungsverlaufes eine Ratsfrau oder ein Ratsherr durch ein anderes vertreten, so ist das Sitzungsgeld der Ratsfrau oder dem Ratsherr zu gewähren, das zuerst an der Sitzung teilnimmt. Eine andere Regelung (Zahlungsweise) ist möglich, wenn sich die beteiligten Ratsfrauen/Ratsherren einigen und dies in der Sitzung mitteilen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die/den Bürgermeister/in, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	Euro 360,00
b) 1. Vertreter(in)	Euro 90,00
c) 2. Vertreter(in)	Euro 60,00

- | | |
|--|------------|
| d) Vorsitzende(n) der Fraktionen und Gruppen | |
| ab 4 Mitglieder | Euro 90,00 |
| 2 bis 3 Mitglieder | Euro 50,00 |

Zusatz:

Soweit zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter/innen gewählt werden, erhält jede/r ehrenamtliche/r Vertreter/in 75,00 Euro.

§ 4

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von Euro 18,00.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahren innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	Euro 78,00
b) Ratsfrauen und Ratsherren	Euro 12,00

- (2) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn der Verdienstaufschlag durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen usw. entsteht.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird.

- (2) Der Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 Euro je angefangener Stunde begrenzt. Fahrzeiten für Fahrten zwischen dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz und dem Tagungsort gelten als Sitzungszeit. Sie werden bei Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit je 30 Minuten vor und nach der Sitzung zur Sitzungszeit zugerechnet.
- (3) Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt, und zwar maximal bis zu 8 Stunden täglich. Ausgenommen hiervon ist der Schichtdienst. Hier ist die Zeit, für die Verdienstaufschlag zu gewähren ist, genau zu ermitteln.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, die aber für die Haushaltsführung oder für den sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, die nicht der Familie angehört, erhalten auf gesonderten Nachweis einen Nachteilsausgleich. Dringende Gründe können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Der Nachteilsausgleich wird auf Euro 15,00 je angefangene Stunde begrenzt. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern erstattet, wenn die Betreuung im Einzelfall notwendig war, um die Mandatsausübung zu ermöglichen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder unter 14 Jahren. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch Euro 10,00 je Stunde. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Ratsfrauen und Ratsherren weisen ihre Anspruchsvoraussetzungen nach den Absätzen 1, 4, 5 über einen einfachen Vordruck zu Beginn einer jeden Wahlperiode sowie bei eintretenden Veränderungen nach. Ein Mustervordruck wird zur Verfügung gestellt.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen des Verdienstaufschlages sowie der Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetz, soweit dies durch das Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die/Der allgemeine Verwaltungsvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder Gemeindedirektor/in erhält als Ersatz der Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro. Daneben wird eine Fahrtkostenpauschale gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b gezahlt sowie für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung, soweit nicht bereits entsprechende Entschädigungen zu zahlen sind.

§ 8
Zweifels- und Streitfragen

In Zweifels- und Streitfragen, die sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, sonstigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtliche Tätigen vom 02.06.1992, zuletzt geändert am 23.10.2001 außer Kraft.

Vollersode, den 15.03.2018

Die Bürgermeisterin:

Angela Greff

(L. S.)